Friedhofsgebührensatzung

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Gemünden
vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.09.1973 zuletzt geändert am 27.12.1984 außer Kraft.

Gemünden, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister
gez. Kessler

Satzung

der Ortsgemeinde Gemünden zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.08.2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gemünden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung am 10.09.2024, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 19.08.2025 wie folgt neu gefasst:

„ I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
b) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts	350,00 €
c) vom vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
d) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts	350,00 €

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel- und Urnengrabstätten

1. a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte	600,00 €
b) Verlängerung des Nutzungerechtes für die Zweitbelegung pro Jahr	25,00 €
c) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts	450,00 €
2. a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte als Reihengrab (Beisetzung 1 Urne)	200,00 €
b) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts	100,00 €
3. a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte als Doppelgrab (Beisetzung von 2 Urnen)	300,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr	20,00 €
c) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts	150,00 €

d) Anonymes Urnengrab	250,00 €
4. Neuerwerb einer Urnenrasengrabstätte Beisetzung je Urne	220,00 €

II a. Verlängerung des Nutzungsrechts/Ruhezeit

Verlängerung des Nutzungsrechts/der Ruhezeit pro Jahr	25,00 €

III. Ausheben und Schließen der Grabstätte

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten werden durch separate Rechnungsstellung direkt mit dem Unternehmer abgerechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	26,00 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer	
a) Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für Abhaltung der Trauerfeier	60,00 €
b) für jeden weiteren Tag	20,00 €
c) in der Sargkabine ohne Kapellenbenutzung je Tag	20,00 €
d) Benutzung der Kapelle allein pro Tag	50,00 €
f) für jeden weiteren Tag	15,00 €

VII. Reinigung der Leichenhalle	60,00 €

VIII. Benutzung weiterer Friedhofseinrichtungen

a) Herstellung einer Trennwand bei Doppelgrabstätten	80,00 €
b) Abfuhr von überschüssigem Erdaushub (Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand)	

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.10.2013 außer Kraft

(Siegel)

56459 Gemünden, den 10.09.2024

Frank Schlosser
Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Gemünden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.